

Thema:

Kostenrechnende Einrichtungen (Fortschreibung)

Fragestellung:

Zu der Veranschlagung innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung Friedhof stellen sich folgende Fragen:

Bildung der Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Gemäß § 12 Abs. 1 der Bewertungsrichtlinie haben wir die Grabnutzungsentgelte in einen Sonderposten eingestellt, der entsprechend der Nutzungszeit aufgelöst wird. In der Ergebnisrechnung erscheint jährlich somit ein Ertrag.

Bewertung der gemeindlichen Friedhofsanlagen

Die gemeindlichen Friedhofsanlagen (Friedhofswege, Einfriedung, Leichenhalle) wurden vollständig bewertet und als Anlagegüter erfasst. Die jährliche Abschreibung läuft künftig in den Ergebnishaushalt als Aufwand.

Zweckgebundene Friedhofsrücklage

Bisher haben wir eine zweckgebundene Friedhofsrücklage ausgewiesen. In dieser Rücklage wurden bisher die Grabnutzungsentgelte sowie evtl. entstehende jährliche Überschüsse der kostenrechnenden Einrichtung „gesammelt“.

Wie ist diese Rücklage künftig zu behandeln?

Ist dieser Betrag in eine zweckgebundene Rücklage unter dem Konto 2022 einzustellen oder ist von diesem Betrag ein Sonderposten „Gebührenaussgleich“ zu bilden?

Die Friedhofsanlagen wurden bisher vollständig aus den Grabnutzungsentgelten finanziert und haben den zweckgebundenen Rücklagenbestand sofort reduziert. Daher haben wir den Friedhofsanlagen ebenfalls einen 100 %-igen Sonderposten gegenübergestellt. Mittlerweile halten wir dies allerdings für den falschen Weg, da wir die Grabnutzungsentgelte schon als Sonderposten erfasst und somit die Sonderposten eigentlich doppelt gebildet haben.

Ist dies korrekt oder darf hier kein zusätzlicher Sonderposten gebildet werden?

Für den Fall, dass die 100 %-igen Sonderposten nicht gebildet werden dürfen, können wir im Ergebnishaushalt allerdings keinen Ausgleich der kostenrechnenden Einrichtung mehr erreichen, da die Grabnutzungsentgelte i.d.R. eine längere Laufzeit haben. Obwohl noch ausreichend zweckgebundene Rücklagemittel da sind, weist die Ergebnisrechnung einen Fehlbetrag aus. Ein Ausgleich könnte mithin nur erreicht werden, wenn die Nutzungsgebühren bzw. die laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren weiter angehoben werden. Das können wir keinem Ratsmitglied erklären, dass wir, obwohl wir in einer zweckgebundenen Rücklage „ersaufen“, die Gebühren anheben müssen. Hier bekommen wir sofort den Vorwurf gemacht, dass das Friedhofsvermögen zu hoch bewertet ist. Im Ergebnis kann man also sagen, dass die bisher unter kameralem Gesichtspunkten kostendeckend geführte Einrichtung unter Berücksichtigung des Ressourcenverbrauchs nicht mehr kostendeckend ist.

Wie müssen wir folgende Fälle bei der kostenrechnenden Einrichtung behandeln?

Überschuss in der Ergebnisrechnung (Ursache: Auflösung Sonderposten Grabnutzungsentgelte und Friedhofsunterhaltungsgebühren höher als Unterhaltung und AfA)?

Vorschlag:

Bildung eines Sonderpostens für den Gebührenaussgleich: Konto 5656 an Konto 23 40

Muss dieser Fall auch in der Finanzrechnung berücksichtigt werden, da sowohl zahlungswirksame als auch nur die Ergebnisrechnung betreffende Bereiche betroffen sind? Oder ist in diesem Fall eine zweckgebundene Rücklage zu bilden?

Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung?

Vorschlag:

Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich

Wie ist hier die Wirkung in der Finanzrechnung?

Wirkung eines Überschusses bzw. Fehlbetrages in der Finanzrechnung?

Lösungsansatz:

1. Zweckgebundene Friedhofsrücklage

Die zweckgebundene Friedhofsrücklage ist allenfalls dann in einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich einzubuchen, falls es sich um Kostenunterdeckungen gemäß § 40 GemHVO handelt.

Den Friedhofsanlagen ist ansonsten kein weiterer Sonderposten gegenüberzustellen.

Der Umstand, dass die kostenrechnende Einrichtung Friedhof eine Unterdeckung im Ergebnishaushalt bei hohem Liquiditätsstand ausweist, ist keine Besonderheit und „systembedingt“ auch sinnvoll, da die Grabnutzungsentgelte im Voraus bezahlt werden. Falls im Extremfall ein Friedhof geschlossen wird, muss die vorhandene Liquidität ausreichen, um alle Aufwendungen für die verbleibenden Jahre der Liegezeiten zu decken. Insofern ist die Bewertung des Anlagevermögens hierfür nicht relevant.

2. Einzelfälle der kostenrechnenden Einrichtung

Bezüglich des Sonderpostens für Gebührenaussgleich ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Kostenüberdeckungen nach § 7 ff. KAG handelt, d.h. ein Überschuss in der Ergebnisrechnung nicht zwingend auch eine Kostenüberdeckung darstellt. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, betrifft die Bildung bzw. die Inanspruchnahme des Sonderpostens nicht die Finanzrechnung.
